

BVGer D-4958/2017 vom 10. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4958_2017

FR: TAF D-4958/2017 du 10 novembre 2017

IT: TAF D-4958/2017 del 10 novembre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 15. März 2017 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/ Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.70).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinngemäss).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die

Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011 Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Das Revisionsgesuch vom 4. September 2017 ist hinreichend begründet. Auch legte er dar, dass es rechtzeitig innert der Frist von neunzig Tagen nach Entdeckung der neuen Tatsache oder des neuen Beweismittels gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG eingereicht wurde.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2.1

Im Urteil D-7946/2015 vom 15. März 2017 wurde namentlich erwogen, der Gesuchsteller habe sich in Bezug auf die Frage, ob ihn seine Mutter während seiner Inhaftierung zwischen dem 29. Juni 2013 und Ende April 2014 im Gefängnis besucht habe, widersprochen. So habe er zunächst erklärt, seine Mutter habe ihn im Januar 2014 im Gefängnis besucht, wobei er sie gesehen habe (vgl. act. A8 Ziffn. 1.16.04 und 7.02), wogegen er später behauptet habe, es habe ihn dort niemand besucht und hinsichtlich des Treffens mit seiner Mutter sei es bei einem erfolglosen Versuch geblieben (vgl. act. A18 S. 11 F114). Die Mutter des Gesuchstellers habe ihrerseits behauptet, überhaupt keine Ahnung gehabt zu haben, wo sich ihr Ehemann sowie ihr Sohn damals befunden hätten, was mit beiden Versionen des Gesuchstellers unvereinbar sei (vgl. Dossier N (...), act. A52 F193). Hinsichtlich der beiden Beweismittel, also der beiden Urteile vom 29. Juni 2013 und vom 10. Mai 2015, sei festzuhalten, dass es zahlreiche Fälschungsindizien gebe. Hinsichtlich des Urteils vom 29. Juni 2013 habe der Gutachter bestätigt, dass der darauf befindliche Stempel mittels eines Druckers erzeugt worden sei und nicht durch einen Nassstempel. Das Urteilsdokument vom 10. Mai 2015 sei demgegenüber das Ergebnis eines Reproduktionsvorganges unbekannter Generation, das mit einem tonerbasierten Ausgabegerät hergestellt worden sei. Darauf seien überdies an verschiedenen Stellen

Fragmente möglicher Notizen erkennbar, wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Notizen im Kopiervorgang beseitigt worden seien. Neben den starken Zweifeln an der formellen Rechtskraft der beiden Dokumente gebe auch ihr Inhalt Anlass zur Kritik. Zunächst sei nicht einsichtig, weshalb zwei verschiedene Gerichtsbehörden denselben Sachverhalt mehrere Jahre nacheinander hätten behandeln sollen. Darüber hinaus falle die offensichtliche Inkongruenz des im Urteil vom 10. Mai 2015 enthaltenen Anklagepunktes auf. Gemäss diesem Beweismittel sei der Gesuchsteller wegen falscher Identitätsangabe im Sinne von Art. 396 des syrischen Strafgesetzbuches zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der Wortlaut dieser Bestimmung laute: "Wer sich im Rahmen eines Instruktionsverfahrens oder eines Prozesses einen fremden Namen anmasst, wird mit Zuchthaus zwischen drei Monaten und drei Jahren bestraft". Es verstehe sich auch ohne vollständige Kenntnis der Besonderheiten des syrischen Rechtssystems, die der Gesuchsteller geltend gemacht habe, von selbst, dass eine solche Straftat schon auf den ersten Blick nichts mit den Schilderungen des Gesuchstellers zu tun habe und zusätzlich unvereinbar sei mit der verhängten Strafe (von sieben Jahren), die deutlich über dem Strafraum (von Art. 396 des syrischen Strafgesetzbuches) liege. Im Lichte des Gesagten sei zu folgern, dass überwiegende Elemente dafür sprächen, dass die vorerwähnten Dokumente für die Zwecke des Verfahrens angefertigt worden seien (a.a.O. S. 9 ff. E. 6 und 6.1).

E. 3.2.2

Der Gesuchsteller reichte im Rahmen des Revisionsverfahrens angeblich amtlich beglaubigte Kopien der beiden Urteile vom 29. Juni 2013 und vom 10. Mai 2015 sowie zwei Originalzwischenverfügungen der 1. Abteilung des Strafgerichts B. _____ vom 25. März 2015 und vom 23. April 2015 bei. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass nebst den Ausführungen im Beschwerdeurteil auch diverse formelle und inhaltliche Aspekte dazu führen, den neu eingereichten Dokumenten (ungeachtet der Frage der Rechtzeitigkeit ihrer Einreichung) die revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen. Zunächst fällt auf, dass sich die angeblichen Beglaubigungen der beiden Urteile in Form von Stempeln, gedruckten Schriftsätzen, eigenhändigen Unterschriften - sowie aufgeklebten Briefmarken (beim Urteil vom 29. Juni 2013) - jeweils auf der Vorder- (Urteil vom 10. Mai 2015) respektive auf der Rückseite (Urteil vom 29. Juni 2013) von Kopien der beiden Urteile befinden, weshalb diese Zusätze a priori nicht als fälschungssicher einzustufen sind. Hinzu tritt der Umstand, dass die Ausführungen im Revisionsgesuch im Zusammenhang mit der angeblichen Beglaubigung der beiden Urteile unsubstantiiert ausgefallen sind. So bleibt unklar, wer die Dokumente beglaubigt haben, wann die Beglaubigung erfolgt sein und in welchem Gericht die Archivierung vorgenommen worden sein soll. Auch drängt sich angesichts der Formulierung in der Revisionseingabe, der Onkel väterlicherseits habe durch einen Bekannten, welcher in der Registerabteilung beim syrischen Gericht arbeite, Zugang zu Dokumenten erhalten, welche in den Archivregistern des syrischen Gerichts aufbewahrt würden (a.a.O. S. 3 II./A./4.), generell die Frage auf, ob die Beglaubigung tatsächlich regulär von der hierfür zuständigen Person vorgenommen wurde, beziehungsweise von einer gefälligkeitshalber erfolgten Beglaubigung, also einer Falschbeurkundung, auszugehen ist. Gerade angesichts der Annahme, es liege im vorliegenden Fall möglicherweise auch eine gefälligkeitshalber erfolgte Beglaubigung, also eine Falschbeurkundung, vor, würde eine neuerliche Dokumentenanalyse keine stichhaltigen Ergebnisse für oder wider die Echtheit der Beglaubigung zeitigen. Aus diesem Grund ist der Antrag in der Revision, es sei eine ergänzende Dokumentenanalyse durchzuführen, falls an

der Echtheit der eingereichten Dokumente gezweifelt werde (a.a.O. S. 6 II./B./Art. 5), abzuweisen. Hinsichtlich der gerichtlichen Zwischenverfügung vom 25. März 2015 ist festzuhalten, dass die angebliche Vorladung des Gesuchstellers vor Gericht am 30. März 2015 ungeachtet ihrer allfälligen Echtheit als solche keine verbindlichen Rückschlüsse in Bezug auf den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens zuliesse. Schliesslich wird bezüglich der zweiten gerichtlichen Zwischenverfügung vom 23. April 2015 weder aus der deutschen Übersetzung noch aus der Revisionseingabe deutlich, welches Dokument mit dieser Zwischenverfügung (Benachrichtigungsmitteilung) an den Gesuchsteller hätte übermittelt werden sollen.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angerufene Revisionstatbestand von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht erfüllt ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-7946/2015 vom 15. März 2017 ist demzufolge abzuweisen. Angesichts der vorstehend konstatierten Unerheblichkeit der Beweismittel (vgl. E. 3.2.2) besteht auch kein Raum für die Annahme eines offenkundigen Wegweisungsvollzugshindernisses im Sinne der sinngemäss angerufenen Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 und E. 11.4.3; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7), weshalb auf den Eventualantrag, es sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen, nicht einzutreten ist. Für die Überweisung des Revisionsgesuchs an das SEM zur Prüfung als zweites Asylgesuch besteht nach dem Gesagten kein Anlass.

E. 4

Ein Revisionsgesuch ist aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 III 475). Für die Beurteilung der Prozesschancen ist eine summarische Prüfung vorzunehmen. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen waren die gestellten Revisionsbegehren als aussichtslos zu beurteilen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.